

Kleine Anfrage 570

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Die besondere jährliche Intensivtätergruppe „Abschlußklasse“ (aus kriminellen Eltern, Schülern und Lehrern)

Aus dem durchaus umfangreichen Katalog mäßig sinnhafter landesrechtlicher Vorschriften stechen besonders Teile der „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und der Ministerien über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Brandenburg (VV VAnBGV)“ vom 05.09.2012 (ABl./12, [Nr. 39] S. 1350) und deren Anwendung hervor.

Insbesondere die amtsbekannte Intensivtätergruppe „Abschlußklasse“, bestehend aus einschlägigen Eltern, Schülern und deren ehemaligen Lehrern, fällt immer wieder durch zielgerichtet kriminelles Verhalten auf, deren Tatzeitpunkte sich signifikant nach Erhalt der Zeugnisse in Klasse 10 und 12 (in Dealer-Kreisen in eindeutiger Verschleierungsabsicht auch als Abschlusszeugnisse bezeichnet) - unerklärlicher Weise auch als jährliches Phänomen - häufen. Merkmal aller dieser Täter ist es, unbedingt erst nach Erhalt (oder spiegelbildlich nach Ausgabe) der Zeugnisse den Notengeber eben dieser Zeugnisse zu einer für den Notenempfänger günstigeren Benotung oder der sonstigen rückwirkenden-retrospektiven günstigeren Behandlung zu veranlassen. Die Tätergruppe versucht damit offensichtlich, für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Schulbetrieb noch Vorteile für eben diesen früheren Schulbetrieb zu erlangen.

Ziffer 4.4 der VV besagt zwar, dass „Lehrern die Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen erteilt werden kann, die von Eltern oder Schülerinnen und Schülern aus Anlass des Abschlusses des Schulbesuches oder einer Verabschiedung überreicht werden“; allerdings wird diese Ermessensvorschrift in der Praxis extrem restriktiv ausgelegt und führt faktisch zu einem Verbot von Zuwendungen über der Freigrenze der Ziffer 4.1 lit. a). Diese Grenze von 15 Euro führt dazu, dass schon jeder größere Blumenstrauß, insbesondere aber gerahmte Bilder, Fotobücher und sonstige Erinnerungsdevotionalien als Bestechung respektive Bestechlichkeit angesehen werden (können).

Der Vorschriftengeber scheint hier sein sonstiges intensives Bemühen, die Stellung und das Ansehen von Lehrkräften an den öffentlichen Schulen des Landes zu verbessern und den Lehrerberuf attraktiver zu machen, nochmals untersetzen zu wollen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle einzelfallbezogener Zustimmungsanträge nach Ziffer 4.2 der VV hat es je Schulamt in den Jahren 2018 bis 2024 sowie im Jahr 2025 (bislang) gegeben? Wie viele Lehrkräfte waren jeweils davon betroffen?
2. In wie vielen Fällen nach Frage 1 hat es eine insgesamt Zustimmung gegeben, in wie vielen Fällen eine teilweise?
3. Wie wurden die ablehnenden Fälle nach Frage 1 überwiegend begründet? Wie viele Lehrer waren davon betroffen?
4. Wie viele Fälle von Verstößen gegen die Vorschriften der VV hat es (gegliedert nach Schulamt) in den Jahren 2018 bis 2024 und bisher in 2025 gegeben?
5. In wie vielen Fällen nach Frage 4 hat es strafrechtliche Weiterungen (wenn ja, welche: Ermittlungsverfahren/Strafbefehle/Strafurteile und wie viele davon rechtskräftig mit Verurteilungen) gegeben? Wie viele Eltern, Schüler oder Lehrer waren davon betroffen?
6. Beabsichtigt die Landesregierung - im Hinblick auf die gelebte Praxis der potentiellen Kriminalisierung von schulischen Abschlussfeiern durch die Handhabung dieser VV gemäß der Antworten zu den Fragen 1 bis 5 - Änderungen an dieser Verordnung zur vergrößerten Freistellung von Abschluss- und Verabschiedungszuwendungen vorzunehmen?
Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
7. Sieht die Landesregierung im Rahmen ihrer Initiativen zum Bürokratieabbau im Land Brandenburg Anknüpfungspunkte und/oder Handlungsspielräume zur Änderung der VV VAnBGV?
Wenn ja, welche? Wenn nein, warum kann hier kein Bürokratieabbau stattfinden?
8. Wie gedenkt die Landesregierung, zukünftig für die Freistellung eines am realen Preisniveau orientierten und zugleich sozialadäquaten angemessenen Umfangs erlaubnis- und sanktionsfreier Zuwendungen bei Verabschiedungen bzw. bei Abschlusssituationen an öffentlichen Schulen des Landes zu sorgen?